

Betrifft:

Antrag auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6922 Wolfurt – Mag. pharm. Doris Lehmert

Bezug:

Kundmachung vom 3. Juni 2022 im Amtsblatt für das Land Vorarlberg

Verlautbarung

Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Mag.a pharm. Doris Lehmert, Wacholderweg 27, A-5071 Wals, mit Eingabe vom 21. März 2022, eingelangt am 24. März 2022, um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit Betriebsstätte auf GST-NR .391, KG 91123, Wiesenweg 4, A-6922 Wolfurt, angesucht hat.

Der Standort wird im Ansuchen wie folgt begrenzt:

„Ausgehend von der Kreuzung Dornbirnerstraße mit der Straße ‚Am Rickenbach‘: ‚Am Rickenbach‘ Richtung Norden entlang, bis zur Kreuzung ‚Am Rickenbach‘ mit der Rickenbacherstraße. Die Rickenbacherstraße Richtung Nordwest folgend, bis diese in die Wingertgasse einmündet. Die Wingertgasse Richtung Norden folgend, bis in die Rutzenbergstraße. Die Rutzenbergstraße Richtung Norden folgend, bis zur Kreuzung Rutzenbergstraße mit der Hofsteigstraße. Die Hofsteigstraße Richtung Norden bis zur Kreuzung Hofsteigstraße mit der Spetenlehergasse. Die Spetenlehergasse Richtung Westen bis zur Brühlstraße.

Von der Kreuzung Brühlstraße mit der Spetenlehergasse, die Brühlstraße Richtung Süden folgend, bis zur Kreuzung Brühlstraße mit der Weberstraße. Die Weberstraße dann Richtung Westen und anschließend nach Süden folgend, bis die Weberstraße in die Senderstraße mündet. Bei der Kreuzung Senderstraße mit dem Bahnweg, den Bahnweg Richtung Südwesten folgend, bis zur Kreuzung Bahnweg mit der Kesselstraße, Die Kesselstraße Richtung Nordosten folgend bis zur Kreuzung Dornbirnerstraße mit der Straße ‚Am Rickenbach‘. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg